

Merkblatt zur Taggeldversicherung des Schweizerischen Kaderverbandes gemäss Rahmenvertrag mit der CSS

Tarifstufensystem

Tarifstufe	Rabatte/Zuschläge in %	Schadenquote in %
1	- 20	0 – 30
2	- 10	31 – 50
3	0	51 – 70
4	25	71 – 100
5	50	101 – 120
6	75	121 – 150
7	125	>150

Erstmalige Einteilung in die jeweilige Tarifstufe

Je nach Leistungsquote wird der Prämienatz der entsprechenden Tarifstufe zur Prämienberechnung verwendet. Die Leistungsquote wird errechnet, indem die Lohnsumme der letzten zwei vollen sowie des angebrochenen Kalenderjahres mit dem Prämienatz der Tarifstufe 3 multipliziert und den tatsächlich eingetretenen Schäden gegenübergestellt wird. Massgebend für die Angaben zu den tatsächlich eingetretenen Schäden ist bei Unternehmen mit Vorversicherer der Auskunftsdienst und bei Unternehmen ohne Vorversicherer die ausgefüllte Selbstdeklaration.

Sofern sich durch die obige Berechnung nicht eine höhere Tarifstufe ergibt, gelten für die erstmalige Einteilung in das Tarifstufensystem mindestens die Prämienätze gemäss Tarifstufe 2 (auch bei einer Leistungsquote unter 30%).

Hatte das Unternehmen in den letzten zwei vollen sowie dem angebrochenen Kalenderjahr nur einen Schadenfall (unabhängig von der Schadenhöhe) beim Vorversicherer, wird die Prämie mit der Tarifstufe 2 berechnet (**ein Schadenfall = kein Schadenfall**).

Neu gegründete Unternehmen werden gemäss Tarifstufe 2 aufgenommen.

Bei der Aufnahme von neuen Anschlussverträgen als Folge von Versicherungswechsel ist der Tarif gültig unter der Voraussetzung, dass im Zeitpunkt der Antragsunterzeichnung dem Antragssteller keine pendenten Schadenfälle bekannt sind oder hätten bekannt sein sollen. Sind per Vertragsbeginn pendente Schadenfälle vorhanden, erfolgt die Tarifeinstufung bzw. Tarifierung durch die CSS.

Tarifstufensystem – Rahmenvertrag SKV

Jeder laufende Vertrag wird per Beginn eines jeden Kalenderjahres aufgrund seiner Leistungsquote der entsprechenden Tarifstufe zugeordnet. Die Leistungsquote wird berechnet, indem die bezahlte Prämie den geleisteten Schadenzahlungen während der Beobachtungsperiode gegenübergestellt wird. Als Beobachtungsperiode gilt die Zeit vom 01.09. des vergangenen Kalenderjahres bis zum 31.08. des aktuellen Kalenderjahres.

Liegt die Leistungsquote während der Beobachtungsperiode tiefer als in der aktuellen Tarifstufe festgelegt, wird der Vertrag für das folgende Versicherungsjahr maximal eine Stufe tiefer eingeteilt.

Liegt die Leistungsquote während der Beobachtungsperiode höher als in der aktuellen Tarifstufe festgelegt, wird der Vertrag für das folgende Versicherungsjahr entsprechend der Leistungsquote in die jeweilige Tarifstufe eingeteilt.

Existiert keine vollständige Beobachtungsperiode, wird die aktuelle Tarifstufe für das neue Kalenderjahr beibehalten. In diesem Fall wird die angebrochene Beobachtungsperiode bei der nächsten Prämienberechnung berücksichtigt.

Die Prämienanpassungen, welche wegen der Anpassung der Tarifstufe erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

Leistungen mit fest vereinbarten Lohnsummen

In Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), Ausgabe 05.2015, Art. 15.2, letzter Satz, wird die Lohnsumme im Leistungsfall **nicht überprüft** und es erfolgt **keine Anpassung** der Police.

Gesamtarbeitsvertrag

Die Versicherungsdeckung richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Werden dadurch gesamtarbeitsvertragliche Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt, erfolgt dies mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Versicherungsnehmers.

Ende des Versicherungsschutzes

In Abänderung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) endet der Versicherungsschutz für alle Versicherten spätestens bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.